

Bürgermeister Schill: Es ist von dem ständischen Ausschuss zu Verwaltung der Staatsschuldenkasse die Rechnung auf die Jahre 1837 und 1838 verfassungsmäßig an die Ständeversammlung abgegeben worden, um sich über die Justification zu erklären. In der jenseitigen Kammer ist in der Beilage zur dritten Abtheilung Bericht erstattet worden und nachdem jenseits man sich für den Antrag der Deputation, den Justificationschein zu ertheilen, ausgesprochen hat, ist das Protokoll hierüber der zweiten Deputation zugewiesen worden. Am vorigen Landtage war dieser Gegenstand von der zweiten Deputation ebenfalls durch mich nur mündlich vorgetragen worden, und bei Einfachheit der Sache, da überdies die Deputation kaum etwas weiter beifügen kann, als was bereits in dem jenseitigen Berichte aufgestellt worden ist, wollte ich mir die Bitte erlauben, daß der Hr. Präsident die Güte habe, die Kammer zu fragen, ob es ihr gefällig wäre, mündlichen Vortrag zu gestatten, und im Fall dies beifällig beantwortet würde, wäre es dem Hrn. Präsident überlassen, ob heute oder in einer der nächsten Tagesordnungen der Vortrag erfolgen soll.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde fragen: ob die Kammer gemeint ist, den Gegenstand sich mündlich vortragen zu lassen? — und da dies einstimmig bejaht ist, wünsche ich von dem Hrn. Referenten die Aeußerung zu vernehmen, ob es ihm angemessener erscheint, heute oder später?

Bürgermeister Schill: Es dürfte angemessener sein, den Gegenstand auf die nächste Tagesordnung zu bringen, da dann der Bericht der zweiten Kammer von Jedem, den es interessirt, könnte eingesehen werden.

Präsident v. Gersdorf: Es würde dies also der zweite Gegenstand der nächsten Tagesordnung sein. — Wenn sonst kein Mitglied etwas zu referiren hat, würden wir zur Tagesordnung übergehen. Der erste Gegenstand auf derselben ist fernerweiter Bericht der ersten Deputation: die Einführung einer Todtenschau und Anlegung von Leichenkammern betreffend. Ich bitte den Hrn. Referenten, uns den Vortrag zu geben. (Königl. Commissar Kohlschütter tritt ein.)

Referent Bürgerm. Wehner: Die erste Deputation hat sich bewogen gefunden, in Bezug auf den Gesetzentwurf, die Einführung einer Todtenschau und Anlegung von Leichenkammern betreffend, einen fernerweiter Bericht zu erstatten, welcher folgendermaßen lautet:

Bei anderweiter Berathung der zweiten Kammer über den Gesetzentwurf, die Einführung einer Todtenschau und die Anlegung von Leichenkammern betreffend, hatte solche, bei Durchgehung des speciellen Theils des gedachten Gesetzentwurfs, unter gewissen Modificationen die einzelnen Paragraphen zwar angenommen, demohngeachtet haben aber auf die von dem Präsidio gestellte Frage:

ob die Kammer den Gesetzentwurf, die Einführung einer Todtenschau und die Anlegung von Leichenkammern betreffend, mit den dabei beschlossenen Modificationen und Anträgen annehme?

auf Namensaufruf, nur 29 Mitglieder mit Ja! und 30 mit Nein! geantwortet, und es ist demnach der Gesetzentwurf von der zweiten Kammer abgelehnt und der Gegenstand in dieser Gestalt wieder an die erste Kammer abgegeben worden, — welche hierauf von der Deputation fernerweites Gutachten erfordert hat.

Von dieser ist diese Angelegenheit einer nochmaligen Prüfung unterworfen, auch eine Vereinigung mit der jenseitigen Deputation versucht worden, deren Ergebnis, theils aus dem vorliegenden Bericht, theils aus der angefügten Zusammenstellung der abweichenden Beschlüsse beider Kammern, hervorgeht.

Die Deputation überläßt nun der ersten Kammer die weitere Beschlußnahme, findet sich aber bewogen, folgende Bemerkung annoch hinzuzufügen.

Da die zweite Kammer das Gesetz zurückgewiesen hat, so dürfte auch die erste Kammer nunmehr darüber:

ob sie hierin der zweiten Kammer beitreten wolle? sich anderweit zu erklären haben, und indem die Deputation ihrer Kammer aus denen in den früheren Berichten bereits näher auseinandergesetzten Gründen:

„bei ihrem früheren, die Annahme des Gesetzes in sich fassenden Beschlüsse zu beharren,“ anzurathen sich verpflichtet erachtet, trägt sie darauf an: daß nach beendigter Verhandlung über die in der beigelegten Zusammenstellung enthaltenen Differenzpunkte, annoch durch Namensaufruf über Annahme des fraglichen Gesetzes nochmals abgestimmt werden möge.

Referent Bürgerm. Wehner: Ich weiß nicht, ob Jemand dabei noch etwas zu bemerken hat. Die verschiedenen abweichenden Beschlüsse der ersten und zweiten Kammer sind nun folgende:

Beschluß der ersten Kammer bei §. 1:

Die §. ist unverändert angenommen worden, zugleich aber auch der Antrag in der Schrift beschlossen worden:

„daß die bisherige Frist von 72 Stunden zwischen dem Tode und der Beerdigung in der Instruction für Todtenbeschauer als Regel festgestellt werde.“

(s. II. Abth. der Landt.-Act. S. 59.)

Beschluß der zweiten Kammer:

Die zweite Kammer hat beschlossen, den Antrag der ersten Kammer in die §. mit aufzunehmen und letzterer folgende Fassung ertheilt:

„Keine Leiche darf beerdigt werden, bevor nicht die wirkliche Fäulniß derselben eintritt, und, mit Ausnahme dringender Fälle, 72 Stunden nach dem Ableben des Verstorbenen verfloßen sind. Zu diesem Entzweck muß die Leiche der Beichtigung durch einen verpflichteten Todtenbeschauer unterlegen haben, und von diesem die Erlaubniß zur Beerdigung ertheilt worden sein.“

Deputationsgutachten:

Aus den in dem jenseitigen Deputationsberichte vom 26. Februar 1840 aufgestellten Gründen beizutreten.

Prinz Johann: Ich wollte mir hier eine Anfrage an den Hrn. Commissar erlauben. Es ist in der jenseitigen Kam-